

**#deineStimme
macht uns alle stärker**

AK Wahl 2024

FAQs rund um die AK
und die AK Wahl



WER ODER WAS IST DIE AK?

➤ Sprachrohr und Anwältin für fast 4 Millionen Menschen

Die Arbeiterkammer (AK) vertritt die Interessen von fast 4 Millionen arbeitenden Menschen in Österreich. Wir kämpfen für ihre Rechte in der Arbeit – und dafür, dass sie gehört, fair bezahlt und rechtlich abgesichert sind. Das Beste daran: Der AK muss man nicht extra beitreten – durch das Arbeiterkammergesetz sind alle Arbeitnehmer:innen automatisch AK Mitglieder. Das gilt auch für Lehrlinge, Arbeitslose und Menschen in Karenz – sie alle können die gesamten Leistungen der AK nutzen.

WARUM GIBT ES DIE AK? WARUM IST DIE AK WICHTIG?

➤ Damit jemand für die arbeitenden Menschen kämpft

Alle Arbeitnehmer:innen haben mit der Arbeiterkammer (AK) jemanden, der für sie kämpft, sich für ihre Rechte einsetzt und sich politisch laufend einbringt. Denn wir wollen, dass die Anliegen der Arbeitnehmer:innen bei Gesetzen berücksichtigt werden. Deshalb schauen sich unsere Expert:innen Gesetze genau an: Sie begutachten diese, formulieren Gesetzesvorschläge und erkämpfen für unsere Mitglieder wichtige Arbeitsrechte. Denn faire Arbeitsbedingungen und ein gut ausgebauter Sozialstaat sind nicht selbstverständlich.

Ein paar Beispiele: Ob es der Anspruch auf mindestens fünf Wochen bezahlten Urlaub im Jahr, die Eltern- oder Pflegekarenz ist – vieles, was heute selbstverständlich erscheint, wurde von den Gewerkschaften gemeinsam mit der AK durchgesetzt.

WAS HEISST INTERESSENVERTRETUNG?

➤ Sich für die Anliegen von größeren Gruppen einsetzen

Viele Anliegen sind nicht nur die Interessen von Einzelpersonen, sondern von größeren Gruppen. Arbeitnehmer:innen haben gemeinsame Interessen: Eine faire Bezahlung, geregelte Arbeitszeiten, das Recht auf Urlaub usw. Wenn wir alle einzeln versuchen würden, diese Interessen durchzusetzen, wäre das sicher schwierig. Deshalb gibt es Interessenvertretungen, die die gemeinsamen Anliegen verteidigen und für Verbesserungen kämpfen. Für die Arbeitnehmer:innen machen das die Arbeiterkammer (AK) und der Gewerkschaftsbund (ÖGB). Für Unternehmen die Wirtschafts-

kammer (WK) und die Industriellenvereinigung (IV), Bäuerinnen und Bauern vertritt die Landwirtschaftskammer (LK).

WER IST AK MITGLIED? BIN ICH AK MITGLIED?

➤ Bei der AK sind grundsätzlich fast alle dabei, die unselbstständig arbeiten

Also alle Arbeitnehmer:innen, aber auch geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer:innen, Karenzierte, Arbeitslose, Präsenz- und Zivildienere sowie Lehrlinge.

Wer ist kein AK Mitglied? Zum Beispiel Unternehmer:innen, Beschäftigte im öffentlichen Dienst oder Bäuerinnen und Bauern.

WARUM GESETZLICHE MITGLIEDSCHAFT?

➤ Ohne gesetzlichen Beitrag gibt es keine AK

Die Arbeiterkammer (AK) bekommt keine öffentlichen Gelder. Daher ist gesetzlich geregelt, dass Arbeitnehmer:innen einen kleinen Mitgliedsbeitrag leisten. Ohne diesen gesetzlichen Beitrag gäbe es keine AK für alle. Nur durch diese solidarische Mitgliedschaft haben wir alle den vollen Schutz. Zum Beispiel Rechtsschutz, weil man vor das Arbeitsgericht muss. Oder die Unterstützung bei Insolvenz oder Konsument:innenschutz. Alle bekommen das Premiumpaket. Auch jene, die vom Beitrag befreit sind (Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte). Als AK Mitglied stehen Ihnen unsere Top Expert:innen zur Verfügung.

Und: Die gesetzliche Mitgliedschaft hat den großen Vorteil, dass sie nicht einfach abgeschafft werden kann, sondern besonders geschützt ist. Das ist wichtig, denn sonst könnte eine Regierung, die vor allem die Interessen von Unternehmen oder Konzernen vertritt, die AK einfach abschaffen – und die arbeitenden Menschen hätten keine Stimme mehr.

WIE HOCH IST DER (GESETZLICHE) AK BEITRAG?

➤ Nur 10 Euro pro Monat.

Der AK Beitrag für ein mittleres Einkommen ist in etwa so hoch wie der Preis für 2 Melange im Kaffeehaus. Und der Gegenwert kann sich sehen

lassen: Beratung und Hilfe in den Bereichen Arbeits- und Steuerrecht, Konsument:innenschutz, Sozialversicherung und Insolvenzrecht. Nicht zu vergessen: Mit dem AK Beitrag reden Sie auch bei der Gesetzgebung mit. Denn mit Ihrem Mitgliedsbeitrag bezahlen Sie auch die so wichtige politische Interessenvertretung.

Mitglieder, die geringfügig oder gar nichts verdienen, sind vom AK Beitrag befreit, bekommen aber das gesamte AK Leistungspaket.

WARUM BRAUCHT ES ARBEITERKAMMER (AK) UND GEWERKSCHAFT (ÖGB)?

➤ Weil es ein unschlagbares Team für die arbeitenden Menschen ist.

Die Arbeiterkammer (AK) ist das Haus des Wissens und der Expert:innen. In der AK werden Gesetze geprüft, Studien erstellt und vieles mehr. Wir machen aber auch Beratungen zu Arbeitsrecht, Konsument:innenschutz oder schauen uns Pensionsbescheide, Mietverträge oder Pflegegeldeinstufungen an – notfalls gehen wir für unsere Mitglieder auch vor Gericht.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) organisiert die Betriebsrät:innen, Jugendvertrauensrät:innen und Personalvertreter:innen, bildet sie aus und unterstützt sie in ihrer täglichen Arbeit. Damit sind die Gewerkschaften ganz nah bei den Beschäftigten in den Betrieben und kennen deren Alltag. Die Gewerkschaften verhandeln auch regelmäßig Kollektivverträge und versuchen dort für Arbeitnehmer:innen das Beste rauszuholen. Dabei helfen die AK Studien – wichtige Forderungen können so mit Zahlen und Fakten belegt werden. Wenn es nötig ist, organisiert der ÖGB auch Betriebsversammlungen bis hin zu Streiks.

Dieses Teamwork von AK und ÖGB garantiert, dass die Arbeitnehmer:innen eine starke Vertretung auf allen Ebenen haben.

WAS IST DIE SOZIALPARTNERSCHAFT?

➤ Eine sehr wichtige Errungenschaft.

Nirgendwo auf der Welt gibt es einen besseren Kollektivvertragsschutz. Die Sozialpartnerschaft besteht aus zwei Partner:innen: Die Seite der Arbeitnehmer:innen und die der Arbeitgeber:innen. Die Gewerkschaft und die Arbeiterkammer vertreten die Interessen der Arbeitnehmer:innen und die Wirtschafts- bzw. Landwirtschaftskammer die Unternehmensinteressen

bzw. die der Bäuerinnen und Bauern. Bei dieser Zusammenarbeit geht es darum, gute Kompromisse zwischen den beiden gegensätzlichen Standpunkten zu finden. Zum Beispiel bei den jährlichen Verhandlungen zu den Kollektivverträgen, beim Zustandekommen von Gesetzen und bei allen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik (Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen etc.).

WARUM IST DIE SOZIALPARTNERSCHAFT WICHTIG?

➤ Für den Erhalt des sozialen Friedens

Weil viele Interessen in den letzten Jahrzehnten partnerschaftlich verhandelt und gelöst wurden, leben wir in Österreich in einem Land, in dem sozialer Frieden herrscht. Interessenkonflikte sollen vor allem am Verhandlungstisch gelöst werden. Kampfmaßnahmen wie Streiks sind immer nur das letzte Mittel. Übrigens: In Österreich wird im Vergleich zu anderen Ländern extrem wenig gestreikt.

WAS MACHT DIE AK?

➤ Sich um die Interessen der Arbeitnehmer:innen kümmern

Im Gesetz steht, dass die Arbeiterkammer (AK) die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer:innen vertreten soll.

Bei Problemen im Job, mit dem Arbeitsmarktservice (AMS), mit Pflegegeld oder Pensionsbescheid, aber auch bei den Themen Konsument:innenschutz, Bildung oder Wohnen – die AK ist immer für Sie da.

DIE AK IST DAS PARLAMENT DER ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER – WARUM? UND WIE FUNKTIONIERT DAS?

➤ Alle österreichischen Arbeitnehmer:innen sind die AK!

Organisiert wird die Arbeiterkammer (AK) in neun selbstständigen Arbeiterkammern: eine in jedem Bundesland. In größeren Bundesländern gibt es auch mehrere Standorte.

Das AK Parlament funktioniert so: Alle fünf Jahre wählen die Mitglieder

der AK in ihrem Bundesland ihre politische Vertretung – eben das Parlament der Arbeitnehmer:innen. Diese gewählten Kammerät:innen (die sind so etwas wie Abgeordnete) bilden die Vollversammlung. Die wählt den Vorstand und die Präsident:innen der jeweiligen Länderkammern. Die Dachorganisation über den neun Länderkammern ist die Bundesarbeitskammer – ihr Standort ist die AK Wien.

WAS IST DIE AK WAHL?

- **Bei dieser Wahl bestimmen die AK Mitglieder die politische Richtung.**

Durch das Arbeiterkammergesetz sind fast alle Arbeitnehmer:innen, die unselbstständig arbeiten, Mitglied der Arbeiterkammer (AK) und somit wahlberechtigt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. In einer gleichen, direkten und geheimen Wahl werden alle fünf Jahre aus den verschiedenen politischen Gruppen – den Fraktionen – die Vertreter:innen der Länderkammern gewählt. Die Mitglieder bestimmen mit der Wahl also den politischen Kurs der AK.

WARUM GIBT ES UNTERSCHIEDLICHE WAHLTERMINE IN DEN BUNDESLÄNDERN?

- **Die verschiedenen Wahltermine machen es möglich, dass die Bundesländer auf regionale Gegebenheiten am Arbeitsmarkt eingehen können.**

So wie die neun Bundesländer, so sind auch die neun Arbeiterkammern eigenständig. Die unterschiedlichen Wahltermine haben folgenden Sinn: Die Arbeiterkammern können so besser auf saisonale Gegebenheiten in den jeweiligen Bundesländern eingehen. Es kann zum Beispiel besser auf die Beschäftigungslage und auf Saisonarbeit (etwa im Tourismus und in der Baubranche) Rücksicht genommen werden. Schließlich sollen so viele Arbeitnehmer:innen wie möglich von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

WER IST BEI DER AK WAHL WAHLBERECHTIGT?

Die AK Mitgliedschaft hängt am Arbeitsverhältnis, daher kann sie auch enden – und damit auch die Möglichkeit, bei der AK Wahl die Stimme

abzugeben. Wie bei anderen Wahlen auch ist der Stichtag entscheidend, ob man das Wahlrecht hat. Der Stichtag für die AK Wahl 2024 in Wien ist Mittwoch, der 3. Jänner 2024.

Die Arbeiterkammer ist dazu berufen, die Interessen der Arbeitnehmer:innen zu vertreten. Wer AK Mitglied ist, regelt das Arbeiterkammergesetz. Damit die AK weiterhin für die unselbstständig Beschäftigten da ist, ist die AK Mitgliedschaft automatisch mit dem Arbeitsverhältnis verbunden.

Wer in Pension geht oder lange (mehr als zwölf Monate) auf Arbeitssuche ist und keinen durchgehenden AMS-Bezug aufweist, ist nicht mehr AK Mitglied – und wer kein Mitglied ist, kann auch nicht über den Kurs der Arbeiterkammer mitbestimmen. Weil die Mitgliedschaft in der AK eine automatische ist, glauben manche Menschen, sie sind noch AK Mitglied, auch wenn ihre Mitgliedschaft bereits geendet hat.

len Wahlen auch, ist der sogenannte Stichtag entscheidend, wer das Wahlrecht hat. Das ist jener Tag, an dem für die AK Wahl alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Mitgliedschaften in den Arbeiterkammern festgestellt werden. Wer an diesem Tag AK Mitglied ist, kann an der AK Wahl teilnehmen. Dieser Stichtag liegt meist ca. drei bis vier Monate vor der AK Wahl, weil ab diesem Zeitpunkt dann die konkrete Information der AK Mitglieder beginnt und die Wähler:innenlisten angelegt werden. Beginnt jemand beispielsweise erst nach dem Stichtag zu arbeiten, kann dieses Mitglied nicht bei dieser, sondern erst bei der nächsten Wahl mitbestimmen (wenn sie oder er dann zum Stichtag weiterhin beschäftigt ist).

Einen solchen Stichtag gibt es bei jeder Wahl, auch bei jenen zum Nationalrat, Gemeinderat oder zum Bundespräsidenten. Nur wer am Stichtag in der Wähler:innenevidenz aufscheint, kann einige Wochen oder Monate später auch tatsächlich wählen.

Ob man AK Mitglied und damit wahlberechtigt ist, lässt sich im Wahlverzeichnis überprüfen.

WARUM DÜRFEN ARBEITNEHMER:INNEN MIT NICHT-ÖSTERREICHISCHER STAATSBÜRGERSCHAFT BEI DER AK WAHL WÄHLEN?

🔴 Das AK Parlament kämpft für die Anliegen ALLER Beschäftigten.

Damit es das kann, müssen die Interessen von allen Menschen, die arbeiten gehen und AK Mitglied sind, gehört werden. Deswegen haben

alle AK Mitglieder ein Stimmrecht bei der AK Wahl, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft!

Von aktuell knapp 1,5 Millionen Arbeiter:innen und Angestellten können sich österreichweit beinahe 39 Prozent nicht an Landtags- oder Nationalratswahlen beteiligen, weil sie keine österreichische Staatsbürgerschaft haben. Das ist ein großes Problem, die Anliegen und Interessen dieser Beschäftigten werden im politischen Prozess dadurch nämlich viel weniger (an)gehört und berücksichtigt.

Im Kampf um bessere Arbeitsbedingungen – für alle – braucht es ihre Stimmen aber unbedingt! Bei der AK Wahl haben daher alle AK Mitglieder, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, ein Wahlrecht & damit ein Mitspracherecht, wofür sich das AK Parlament stark machen soll! In der Rechtsvorschrift zur AK Wahl ist das wie folgt formuliert: §19 AK Wahlordnung: “Wahlberechtigt sind nach Maßgabe des Abs. 2 ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle am Stichtag kammerzugehörigen Arbeitnehmer (...)”

WARUM MÜSSEN SICH MANCHE „VERANLAGEN“, UM WÄHLEN ZU DÜRFEN?

➤ Jedes AK Mitglied ist wahlberechtigt, unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Wer nicht durchgehend Bezug zum Betrieb hat – sondern stattdessen in Berufsschule, Präsenzdienst, Karenz etc. ist – darf ebenfalls an der Wahl, die im Betrieb stattfindet, teilnehmen. Die Veranlagung ist dazu da, um zu überprüfen, ob die Voraussetzung für die AK Mitgliedschaft und damit die Wahlberechtigung gegeben ist.

Von den rund vier Millionen AK Mitgliedern sind etwa 800.000 vom AK Beitrag befreit: Weil sie auf Arbeitssuche, in Karenz, geringfügig beschäftigt, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis sind. Diese Mitglieder haben oft nicht durchgehend Bezug zum Betrieb, weil sie beispielsweise nur wenige Tage im Monat dort sind oder manchmal für mehrere Monate nicht an der Arbeitsstätte sind. In den meisten Fällen besteht bei diesen Personen auch eine unklare Datenlage, sodass im Einzelfall geprüft werden muss, ob die Mitgliedsvoraussetzungen erfüllt sind. Aus diesem Grund werden diese Personen im Vorfeld der Wahl als erste Gruppe kontaktiert und eingeladen, ihr Interesse an der Wahl kundzutun und sich in die Wählerliste einzutragen, um so von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen zu können. Erfüllen sie die

Voraussetzungen für die Wahlberechtigung, können auch sie ihre Stimme persönlich oder per Briefwahl abgeben. Alle AK Mitglieder, die AK Beitrag zahlen, sind automatisch wahlberechtigt.

WAS WÄHLT MAN BEI DER AK WAHL?

- **Welchen Kurs die AK einschlägt, bestimmt das AK-Parlament. Bei der AK Wahl werden die Vertreter:innen des AK-Parlaments für fünf Jahre gewählt.**

Die Arbeitnehmer:innen können alle fünf Jahre die Vertreter:innen des AK Parlaments wählen – das ist so wie bei einer Nationalratswahl. Zur Wahl treten verschiedenste Fraktionen mit einer Liste an Kandidat:innen an. Sie stehen für verschiedene politische Programme und Vorschläge, mit denen sie sich für die Arbeitnehmer:innen einsetzen wollen.

Jedes Bundesland hat eine eigene Arbeiterkammer und damit ein eigenes AK Parlament. Je mehr Stimmen eine Fraktion bekommt, desto mehr ihrer Kandidat:innen kommen als gewählte Vertreter:innen (sogenannte Kammerrät:innen) in das AK-Parlament, die so genannte Vollversammlung. Sie bestimmen dort fünf Jahre lang mit, wie sich die AK aufstellt und wofür sie sich politisch stark macht. Die neu gewählte Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten.

Das Wahlrecht der Arbeiterkammern begünstigt auch kleine politische Gruppen. Im Gegensatz zu anderen Wahlen müssen die wahlwerbenden Gruppen bei der AK Wahl keinen Mindestprozentanteil an abgegebenen Stimmen erreichen, um ins AK-Parlament einziehen zu können. Das beweist die Vielfalt von österreichweit 18 Fraktionen in den Vollversammlungen der Arbeiterkammern. Das sind mehr als drei Mal so viele Fraktionen als Parteien im Parlament vertreten sind.

Die Stimme eines jede:n einzelnen/r Arbeitnehmer:in ist eine Stimme für mehr Gerechtigkeit und beeinflusst ganz entscheidend, welche Forderungen und Services die AK in Zukunft anbietet.

WARUM IST ES WICHTIG, ZUR AK WAHL ZU GEHEN?

- **Weil nur eine starke AK Ihre Rechte mit aller Kraft durchsetzt.**

Und weil Sie damit den politischen Kurs der Arbeiterkammer (AK) für die nächsten fünf Jahre mitbestimmen. Gehen Sie wählen! Je mehr Men-

schen zur AK Wahl gehen, desto besser! Die nächste Gelegenheit: 2024. Je stärker die AK ist, desto besser können wir für die Anliegen der Arbeitnehmer:innen kämpfen.

WANN IST DIE NÄCHSTE AK WAHL? UND WIE LÄUFT DAS AB?

👉 2024.

Direkt im Betrieb oder durch Briefwahl. Beides ist unbürokratisch und schnell erledigt. Das Wahlgeheimnis bleibt immer gewahrt. Die wichtigsten Informationen zur Wahl erhalten Sie als Mitglied schriftlich vom AK Wahlbüro. Es benachrichtigt Sie zum Beispiel wann und wo Sie genau wählen können, wie und wann Sie eine Wahlkarte erhalten, und ob Sie in die Wählerliste aufgenommen werden können, wenn Sie nicht automatisch wahlberechtigt sind.



2024 ist wieder AK Wahl!

26.01. – 08.02.2024

AK Salzburg

AK Vorarlberg

29.01. – 08.02.2024

AK Tirol

04.03. – 13.03.2024

AK Kärnten

05.03. – 18.03.2024

AK Oberösterreich

10.04. – 23.04.2024

AK Burgenland

AK Niederösterreich

AK Wien

16.04. – 29.04.2024

AK Steiermark

ARBEITERKAMMER.AT/WAHL

WO KANN ICH WÄHLEN?

- **Wahlen im Betrieb finden im Betriebswahlsprengel oder per Wahlkarte in den Betrieb statt. Wer keine Möglichkeit hat, im Betrieb zu wählen, bekommt die Wahlkarte nach Hause geschickt**

Die AK Wahl soll möglichst in den Betrieben stattfinden, denn es sollen möglichst viele Arbeitnehmer:innen direkt in den Betrieben erreicht werden. Die AK Wahl kommt zu den Mitgliedern, um ihnen ihr Recht auf Mitbestimmung so einfach wie möglich zu machen.

Für all jene Beschäftigten, die nicht in ihrem Betrieb wählen können, besteht die Möglichkeit, in einem öffentlichen Wahllokal (allgemeiner Wahlsprengel) oder per Briefwahl ihr Stimme abzugeben.

Wer einem Betriebswahlsprengel zugeordnet ist, zum Zeitpunkt der Wahl im Betrieb aber nicht anwesend ist, kann ebenfalls eine Wahlkarte beantragen.

Um sicherzustellen, dass niemand seine Stimme mehrfach abgibt, ist jede:r Wahlberechtigte einer konkreten Wahlkommission (einem Sprengel) zugeordnet. Ausschließlich in diesem Sprengel kann sie ihre/er seine Stimme abgeben. Da jede Stimmabgabe in der Wählerliste des jeweiligen Wahlsprengels vermerkt wird, kann sichergestellt werden, dass kein:e Wahlberechtigte:r ein zweites Mal wählen kann.

SEIT WANN GIBT ES DIE AK?

- **Seit über 100 Jahren.**

Die Arbeiterkammern (AK) wurden 1920 als notwendiges Gegengewicht zu den seit 1848 bestehenden Handelskammern eingerichtet. Die AK sollte als gleichwertige Partnerin gegenüberstehen. 1920 verabschiedete der Nationalrat mit den Stimmen aller Fraktionen das Arbeiterkammergesetz. Nach dem 2. Weltkrieg bildete sich unter der Mithilfe der AK die österreichische Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft heraus. Und um die werden wir weltweit beneidet.

Mehr Infos zu AK Finanzzahlen:

wien.arbeiterkammer.at/ueberuns/transparenz/AK_Rechnungsabschluss_erklaert.html